Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

IG Straßenbeiträge Riedstadt
Landskronstraße 6
64560 Riedstadt

Geschäftszeichen: IV 4- 32 f 03

Dst. Nr.	0005
Bearbeiter/in	Herr Mann-Sixel
Durchwahl	(06 11) 353-1470
Telefax:	(06 11) 353 1697
Email:	reinhard.mann-sixel@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	30. Dezember 2020

KAG § 11 und 11a

Ihre Schreiben vom 10. und 30. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Stadt Riedstadt.

Ihre Annahme, dass im Stadtteil Leeheim die Grundstückseigentümer an der Landesstraße L 3096 und der Kreisstraße K 156 unverhältnismäßig wegen grundhafter Sanierungen dieser Straßen in den Jahre 2019 bis 2025 betroffen wären, teile ich nicht. Für die Sanierung dieser Fahrbahnen müssen die Stadt Riedstadt und die Straßenanlieger nicht aufkommen, da diese Fahrbahnen nicht in der Straßenbaulast der Stadt stehen (vgl. § 41 Hessisches Straßengesetz). Es ist also so, dass nur die Nebenanlagen, insbesondere die Gehwege, in der Baulast der Stadt stehen. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs dienen die Gehwege einer klassifizierten Straße in der Regel überwiegend dem Anliegerverkehr. Insoweit wäre auch bei einer Abrechnung nach einmaligen Straßenbeiträgen für die Gehwege ein Gemeindeanteil von nur 25% anzusetzen gewesen. Dies wäre jedoch für die Grundstückseigentümer an diesen Straßen erheblich kostenintensiver, denn die dem

Anliegeranteil zurechenbaren Kosten könnten dann nicht auf ein größeres Abrechnungsgebiet umgelegt werden.

Grundsätzlich kann ein Gemeindeanteil von 75% für Straßen mit überwiegend überörtlichen Durchgangsverkehr nur in den Städten und Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern bei Fahrbahnsanierungen zur Anwendung kommen, da diese selbst Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten sind.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben Erstattungsbeträge von Hessenmobil angegeben haben, kann ich Ihnen mitteilen, dass derartige Förderungen des Landes auf Ausgaben gerichtet sind, die die Gemeinden selbst tragen. Für beitragspflichtige Anwohner entstehen durch derartige Förderungen in keinerlei Weise Nachteile.

Mit Ihrem ergänzenden Schreiben haben Sie angesprochen, ob Riedstadt nicht besser als einheitliches Stadtgebiet insgesamt abgerechnet werden könnte. Leider ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, in einer Gemeinde mit geographisch getrennten Ortteilen die wiederkehrenden Beiträge gemeindeweit einheitlich festzulegen. Der hessische Gesetzgeber ist an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die entsprechenden Vorgaben zum Vorteilsprinzip gebunden. Werden Beiträge erhoben, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Nach 11a Abs. 2a und 2b KAG können die Gemeinden die Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet festlegen oder sie bestimmen ein Abrechnungsgebiet, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Beschluss vom 25.06.2014 - 1 BvR 668/10 - ist die Bildung einer einzigen Abrechnungseinheit im gesamten Gemeindegebiet durch Satzung nur dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Sondervorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Besteht ein solcher Vorteil nicht - wie dies regelmäßig in Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet der Fall sein wird -, läge in der Heranziehung aller Grundstücke zur Beitragspflicht eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte vor. Im Ergebnis ist folglich ein im Wesentlichen zusammenhängendes Siedlungsgebiet erforderlich, da in einem derart zusammenhängenden Gebiet die Anlieger von einer sanierten Straße profitieren.

Der hessische Landesgesetzgeber hat mit der Regelung der wiederkehrenden Beiträge in § 11a KAG den von der Rechtsprechung zu diesen Beiträgen eingeschränkten Gestaltungsspielraum bestmöglich ausgenutzt. Gemäß dieser rechtlichen Vorgaben hat die Stadt Riedstadt die Abrechnungsgebiete sachgerecht bestimmt.

Ich wünsche Ihnen ein gutes und frohes Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen

(Peter Beuth)

Staatsminister